

BVSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 44

- **Vertragsgenerator im Rahmen von sogenanntem Legal Tech zulässig?**

OLG Köln, Urteil vom 19.06.2020, AZ: 6 U 263/19

Ein juristischer Verlag vertrieb als Produkt einen sogenannten elektronischen Generator von Rechtsdokumenten, wobei sich das entsprechende Programm an ein fachfremdes Publikum richtete. Mit dieser Hilfe können Verbraucher in unterschiedlichen Rechtsgebieten Rechtsdokumente – insbesondere Verträge – erstellen, nachdem sie durch einen Frage-Antwort-Katalog geführt worden sind. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Zur Erstattbarkeit einzelner Schadenpositionen (u.a. Großkundenrabatt und Mietwagenkosten)**

LG Berlin, Urteil vom 07.09.2021, AZ: 45 O 203/19

Die Parteien streiten über Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Schadenhergang ist im Einzelnen streitig. Bei dem Fahrzeug handelt es sich um ein Leasingfahrzeug. Die Leasinggeberin hatte den Kläger zur Geltendmachung der Entschädigungsleistungen ermächtigt. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Kein Verweis auf Alternativwerkstatt laut Prüfbericht bei konkreter Abrechnung**

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 10.12.2020, AZ: 108 C 3195/19

Der Kläger verlangt vom einstandspflichtigen Versicherer restlichen Schadenersatz nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall. Der Versicherer kürzte den Anspruch des Klägers unter Verweis auf einen „Prüfbericht“ auf die Preise einer konkret benannten Alternativwerkstatt herunter. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Bestreiten der Aktivlegitimation bei vorgerichtlich überwiegender Regulierung ist widersprüchlich**

AG Lübeck, Urteil vom 02.09.2021, AZ: 26 C 188/21

Das AG Lübeck hatte über offen gebliebene Sachverständigenkosten zu entscheiden. Der dem Grunde nach vollständig haftende Versicherer hatte diese vorgerichtlich nahezu vollständig (481,00 € von 557,50 €) bezahlt. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Vertragsgenerator im Rahmen von sogenanntem Legal Tech zulässig?**
OLG Köln, Urteil vom 19.06.2020, AZ: 6 U 263/19

Hintergrund

Ein juristischer Verlag vertrieb als Produkt einen sogenannten elektronischen Generator von Rechtsdokumenten, wobei sich das entsprechende Programm an ein fachfremdes Publikum richtete. Mit dieser Hilfe können Verbraucher in unterschiedlichen Rechtsgebieten Rechtsdokumente – insbesondere Verträge – erstellen, nachdem sie durch einen Frage-Antwort-Katalog geführt worden sind.

Der Verlag bewarb das Produkt unter anderem mit Aussagen, dass das Produkt „Rechtsdokumente in Anwaltsqualität“ erzeugt und „günstiger und schneller als der Anwalt“ sei.

Die Rechtsanwaltskammer Hamburg wandte sich sowohl gegen diese Werbung als auch gegen das Produkt selbst mit der Auffassung, dass das Programm der Rechtsanwaltschaft vorbehaltene Rechtsdienstleistungen nach § 2, 3 RDG erbringe.

Der Verlag argumentierte demgegenüber, dass der Vertragsgenerator ähnlich wie die seit vielen Jahren etablierten Programme zur Erstellung einer Steuererklärung wirke und Zielgruppen Personen seien, die ihre Verträge ohne anwaltliche Hilfe selbst erstellen würden und bisher auf gedruckte Formulare und Muster zurückgegriffen hätten.

Das OLG Köln änderte ein anderslautendes Urteil des LG Köln, das der Klage stattgegeben hatte und wies die Klage der Rechtsanwaltskammer Hamburg ab.

Aussage

Im Wesentlichen begründete das OLG Köln seine Entscheidung damit, dass sich weder aus dem Wortlaut der RDG-Vorschriften noch aus der Entstehungsgeschichte von § 2 Abs. 1 RDG ein entsprechendes Verbot ableiten lässt und nahm auch Bezug auf die „wenigermiete.de-Entscheidung“ des BGH, der sich vor dem Hintergrund der Deregulierung und Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes für eine großzügige Betrachtung und Auslegung des Rechtsdienstleistungsbegriffes ausgesprochen habe.

Zu einzelnen Argumenten des OLG Köln:

1. Der vom Rechtsdienstleistungsgesetz bezweckte Schutz ist nicht verletzt.

Das OLG Köln sieht zwar, dass eine Vertragsgestaltung im Einzelfall eine anwaltliche Beratung erfordert, aber ein Dokumentengenerator erweitere demgegenüber lediglich das bestehende Hilfsangebot von Vordrucken oder Formularhandbüchern zur Erledigung der eigenen Rechtsangelegenheiten in eigener Verantwortung um eine nahe liegende digitale Möglichkeit. Das OLG Köln ist der Auffassung, dass ein Schutz vor unqualifizierter Rechtsberatung nur dort gewährleistet sein muss, wo eine rechtliche Beratung tatsächlich oder vorgeblich auch stattfindet.

Demgegenüber sei, so das OLG Köln, für den Nutzer aber ohne Weiteres erkennbar, dass der Dokumentengenerator nach einem Frage-Antwort-Schema vorgegebene Wortbausteine miteinander kombiniert und dass das Ergebnis von der Qualität der Bausteine und der im Programm vorgegebenen logischen Verknüpfungen einerseits sowie von der Richtigkeit, Sinnhaftigkeit und Stimmigkeit der eigenen Auswahlentscheidung andererseits abhängt.

2. Das Programm selbst stellt bereits keine Tätigkeit im Sinne des RDG dar.

Nach § 2 Abs. 1 RDG sei eine Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift nur dann verboten, sofern es sich um eine konkrete fremde Angelegenheit handelt und eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sieht das OLG Köln nicht als erfüllt an. Bereits das Programm selbst entfaltet keine „Tätigkeit“ im Sinne dieser Vorschrift, da eine Tätigkeit nämlich eine menschliche oder zumindest mitdenkende Aktivität erfordert. Demgegenüber sei ein rein schematisch ablaufender Subsumtionsvorgang, der vorgegebene Ja- / Nein-Entscheidungsprüfstrukturen abarbeitet, keine Tätigkeit in diesem Sinne. Insgesamt sei das Programmieren der abstrakten rechtlichen Entscheidungsräume zwar eine Tätigkeit, wobei diese aber keine „konkreten“ fremden Angelegenheiten betrifft.

3. Keine rechtliche Einzelfallprüfung

Das Programm betrifft eine Vielzahl denkbarer Fälle, sodass die in das Programm eingeflossenen juristischen Wertungen keine „rechtliche Prüfung des Einzelfalls“ darstellen. Auch handelten die Kunden, die das Programm benutzen, schließlich nicht in „fremder Angelegenheit“, sondern in eigener Sache.

Jedem, so das OLG Köln, der das Programm tatsächlich benutzt, sei klar, dass er bei der Auswahl der Optionen keinen Rechtsrat erhält, sondern in eigener Verantwortung einen Lebenssachverhalt in ein vorgegebenes Raster einfügt, während im Hintergrund ein rein schematischer Ja-Nein-Code ausgeführt wird.

Das erstinstanzliche LG Köln (Urteil vom 08.10.2019, AZ: 33 O 35/19) hatte ein Werbeverbot ausgesprochen, für die Begriffe „Günstiger und schneller als der Anwalt“ und „Rechtsdokumente in Anwaltsqualität“ zu werben. Dieses Werbeverbot ist rechtskräftig entschieden, da die hiergegen gerichtete Berufung der Verlag, nach einem Hinweis des OLG Köln, zurückgenommen hatte.

Praxis

Das Urteil des OLG Köln ist ein weiterer Schritt in die neue Legal Tech-Welt. Soweit ein solches Programm tatsächlich nur rein schematisch Informationen des eingebenden Kunden abarbeitet, einordnet und entsprechenden Formulierungen unterfallen lässt, dürfte das Urteil des OLG Köln als zutreffend angesehen werden.

- **Zur Erstattbarkeit einzelner Schadenpositionen (u.a. Großkundenrabatt und Mietwagenkosten)**

LG Berlin, Urteil vom 07.09.2021, AZ: 45 O 203/19

Hintergrund

Die Parteien streiten über Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Schadenhergang ist im Einzelnen streitig. Bei dem Fahrzeug handelt es sich um ein Leasingfahrzeug. Die Leasinggeberin hatte den Kläger zur Geltendmachung der Entschädigungsleistungen ermächtigt.

Der Kläger hatte nach dem Ereignis ein Sachverständigengutachten eingeholt, das die Reparaturkosten für sein Fahrzeug mit 3.012,94 € netto prognostizierte, zudem eine Wertminderung von 700,00 €. Für die Erstellung des Gutachtens stellte der Sachverständige dem Kläger 637,95 € in Rechnung.

Sodann ließ der Kläger das Fahrzeug auf Grundlage des Gutachtens reparieren. Hierdurch entstanden Kosten von 3.348,60 €. Es wurde kein Großkundenrabatt gewährt

Die Beklagte ist jedoch der Ansicht, dass sich die Leasinggeberin einen solchen Rabatt anrechnen lassen müsste. Für die Nutzung eines Mietwagens wurden ihm 989,93 € berechnet.

Die Beklagte regulierte nur anteilig und verweigert im Übrigen die Zahlung.

Aussage

Das LG Berlin stellte zunächst fest, dass der Kläger wirksam zur Geltendmachung der Schadenpositionen bevollmächtigt wurde. Im Übrigen ist die Klage bis auf einen geringen Abzug bei den Mietwagenkosten begründet.

Entgegen der Auffassung der Beklagten war der Kläger nicht verpflichtet, die Kaskoversicherung zur Regulierung der Kosten in Anspruch zu nehmen, da es grundsätzlich Sache des Schädigers ist, die Schadenbeseitigung zu finanzieren. Dieser Grundsatz würde nach Ansicht des Gerichts unterlaufen, würde der Geschädigte zu einer Vorfinanzierung aus eigenen Mitteln verpflichtet werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Geschädigte durch Zuwarten mit der Schadenbeseitigung in seltenen Fällen gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen würde.

Hinsichtlich des von der Beklagten behaupteten Großkundenrabatts führt das Gericht aus:

„Auch wenn Großkunden von markengebundenen Werkstätten auf dem regionalen Markt Rabatte für Fahrzeugreparaturen eingeräumt werden und die Leasinggeberin durchaus als Großkundin in Betracht kommt, gib es nach Vorlage des Leasingvertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anhaltspunkte dafür, dass tatsächliche Rabatte eingeräumt werden und der Kläger auf diese hätte zugreifen können. Nach den Leasingbedingungen war der Kläger zur Reparatur der Schäden durch einen vom Leasingfahrzeughersteller anerkannten Betrieb verpflichtet. Der vom Kläger beauftragte Betrieb bestätigte am 21.04.2021, dass der Kläger keine Rabatte beanspruchen konnte, die Reparatur zu den günstigsten Konditionen durchgeführt wurde.“

Das Gegenteil folgt nicht daraus, dass der Kläger bei Abschluss des Leasingvertrages einen Geschäftsfahrzeug Leasing Vertrag für Großkunden / Sonderkunden abgeschlossen hat und ihm ein Mengenrabatt von 7 % gewährt wurde. Aus den Unterlagen folgt kein Anhaltspunkt für einen Rabatt im Falle einer Reparatur. Die von den Beklagten eingereichten Unterlagen aus anderen Verfahren, die andere Fahrzeuge und Verträge betreffen, können nicht ausreichen, um das Gegenteil zu belegen.“

Dem Kläger steht auch Ersatz der in Rechnung gestellten Verbringungs- und Sachverständigenkosten, Schadenersatz bezüglich der Wertminderung des Fahrzeugs sowie eine Kostenpauschale jeweils in der geltend gemachten Höhe zu.

Abzüge waren hingegen bei den zu erstattenden Mietwagenkosten zu machen.

Das LG Berlin schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels zwischen Schwacke-Automietpreisspiegel und dem Marktpreisspiegel Mietwagen des Fraunhofer-Instituts. Danach sind die Mietwagenkosten für 5 Tage mit insgesamt 870,89 € zu erstatten.

Praxis

Das LG Berlin führt in seinem Urteil sehr ausführlich aus, wie das arithmetische Mittel aus dem Schwacke-Automietpreisspiegel und dem Marktpreisspiegel Mietwagen des Fraunhofer-Instituts auch bezüglich der Einbeziehung von Nebenkosten zu ermitteln ist.

Im Übrigen folgt das LG Berlin hinsichtlich der erstattungsfähigen Reparaturpositionen der ständigen Rechtsprechung.

- **Kein Verweis auf Alternativwerkstatt laut Prüfbericht bei konkreter Abrechnung**
AG Berlin-Mitte, Urteil vom 10.12.2020, AZ: 108 C 3195/19

Hintergrund

Der Kläger verlangt vom einstandspflichtigen Versicherer restlichen Schadenersatz nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall. Der Versicherer kürzte den Anspruch des Klägers unter Verweis auf einen „Prüfbericht“ auf die Preise einer konkret benannten Alternativwerkstatt herunter.

Im vorliegenden Fall hatte der Kläger allerdings Instand setzen lassen und eine Rechnung seiner Vertragswerkstatt vorgelegt – also konkret abgerechnet. Das AG Berlin-Mitte sprach dem Kläger folgerichtig die vollen Instandsetzungskosten zu.

Aussage

Da nach Auffassung dieser Abteilung des AG Berlin-Mitte selbst bei fiktiver Abrechnung ein Geschädigter Anspruch auf Ersatz der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt hat, könne bei konkreter Abrechnung erst recht nichts anderes gelten. Dies gilt sogar dann, wenn der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer auf eine günstigere oder sonstige Fachwerkstatt hingewiesen hat.

Der Kläger ist Herr des Restitutionsgeschehens und müsse sich nicht auf die Stundenverrechnungssätze einer anderen, nicht markengebundenen Reparaturwerkstatt verweisen lassen. Er darf sein Fahrzeug in einer markengebundenen Werkstatt zu den dort geltenden Stundensätzen reparieren lassen. Ob ein gleichwertiges Ergebnis in einer anderen, nicht markengebundenen Fachwerkstatt zu geringeren Stundensätzen hätte erzielt werden können, muss unberücksichtigt bleiben. Zumal ein konkretes Angebot der benannten Alternativwerkstatt nicht vorlag.

Ein Prüfbericht ist lediglich ein abstrakter Computerausdruck von geringeren Stundenlöhnen – ihm kommt keinerlei Beweiswert zu. Weder ist es ein Sachverständigengutachten noch eine Urkunde, geschweige denn ein Zeugenangebot, da weder Aussteller noch eine Unterschrift erkennbar sind.

Praxis

Die Entscheidung ist im Ergebnis zutreffend, da hier konkret abgerechnet wurde. Der Geschädigte ist Herr des Restitutionsgeschehens und hat die Wahl, wo er sein Fahrzeug reparieren lässt. Insoweit hat der Versicherer kein Recht, den Geschädigten auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit zu verweisen.

Die vom Gericht vertretene Auffassung, dass dies selbst bei fiktiver Abrechnung ohne Einschränkungen gelte, ist begrüßenswert, steht aber nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH, wonach ein Verweis auf eine Werkstatt auch ohne konkretes Angebot möglich sei, wenn das beschädigte Fahrzeug älter als drei Jahre sowie nicht scheckheftgepflegt ist und die Alternativwerkstatt qualitativ gleichwertig, ohne Sonderkonditionen günstiger und für den Geschädigten ohne Weiteres zugänglich Instand setzt.

- **Bestreiten der Aktivlegitimation bei vorgerichtlich überwiegender Regulierung ist widersprüchlich**

AG Lübeck, Urteil vom 02.09.2021, AZ: 26 C 188/21

Hintergrund

Das AG Lübeck hatte über offen gebliebene Sachverständigenkosten zu entscheiden. Der dem Grunde nach vollständig haftende Versicherer hatte diese vorgerichtlich nahezu vollständig (481,00 € von 557,50 €) bezahlt.

Nachdem der aus abgetretenen Recht klagende Kfz-Sachverständige die Klage um 9,28 € zurückgenommen hatte (Fremdleistung Abfrage DAT), sprach das AG Lübeck ihm die noch offenen 67,22 € sowie vorgerichtliche Anwaltskosten nebst Zinsen zu. Die Versicherung hatte erst im Prozess die Unwirksamkeit der Abtretungserklärung eingewandt, blieb damit beim AG Lübeck aber ungehört.

Aussage

Der Kläger ist durch eine wirksame Abtretungserklärung aktivlegitimiert. Der Versicherer kann sich nicht auf eine Unwirksamkeit der Abtretungserklärung berufen, weil vorprozessual die Schäden überwiegend und insoweit vorbehaltlos reguliert wurden. Das AG Lübeck schließt sich insoweit der Rechtsauffassung des LG Karlsruhe in dessen Entscheidung vom 04.11.2020 (AZ: 19 S 15/20, veröffentlicht in juris) an, wonach in einer überwiegender vorgerichtlichen Regulierung ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis dem Grunde nach zu sehen sei. In der Zahlung sei die unmissverständliche Erklärung enthalten, dass man den Zahlungsempfänger als berechtigten Anspruchsinhaber anerkennt.

Zudem verstoße ein erst im Prozess erfolgtes Bestreiten der Aktivlegitimation gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens, zumal seitens des Versicherers auch keinerlei Anstalten unternommen wurden, den gezahlten Teil vom angeblich nicht aktiv legitimierten Sachverständigen zurückzufordern. Auf die Frage, ob gegen die Wirksamkeit der Abtretung unter AGB-rechtlichen Gesichtspunkten Bedenken bestehen, komme es nach Auffassung des AG Lübeck gar nicht mehr an.

Der Anspruch der Höhe nach bestimmt sich nach § 249 II S. 1 BGB. Als erforderlichen Herstellungsaufwand in diesem Sinne kann ein Geschädigter vom Schädiger nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Dazu gehören auch die Kosten des Sachverständigen. Liegen diese für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen, so sind sie nicht geeignet, den nach § 249 BGB erforderlichen Aufwand abzubilden (BGH, NJW 2014, 3151 mwN.).

Das AG Lübeck orientiert sich zur Schätzung des branchenüblichen Honorars gemäß § 287 I ZPO an der BFSK-Honorarbefragung 2018. Diese stellt eine geeignete Schätzgrundlage dar. Das im zu entscheidenden Fall berechnete Grundhonorar liegt innerhalb des Korridors HB V und ist als branchenüblich anzusehen und für einen typischen Geschädigten nicht erkennbar überhöht. Das AG Lübeck stellt zudem klar, dass auch nicht auf einen Mittelwert innerhalb des Korridors abzustellen und zum Nettobetrag die Mehrwertsteuer hinzuzufügen ist.

Auch für die Nebenkosten zieht das Gericht die BFSK-Honorarbefragung 2018 als Schätzgrundlage heran. Danach sind für die Erstellung eines ordnungsgemäßen Gutachtens jeweils Netto-Fahrtkosten in Höhe von 0,70 €/km, Fotokosten mit 2,00 €/ Lichtbild und 0,50 € je Lichtbild des zweiten Fotosatzes, Porto/Telefon pauschal 15,00 €, Schreibkosten mit 1,80 €/ Seite und 0,50 €/ Kopie erstattungsfähig.

Der pauschalen Behauptung des Versicherers, der Geschädigte habe kein Gutachtenduplikat erhalten, ist das Gericht nicht nachgegangen. Es entspreche der Üblichkeit, dass zur Beweissicherung einerseits und zum Nachweis gegenüber der Versicherung andererseits neben dem Originalgutachten auch ein Duplikat übersendet wird.

Praxis

Die Entscheidung des AG Lübeck ist zu begrüßen, da dem pauschalen Einwand der Versicherer, dem klagenden Kfz-Sachverständigen fehle es aufgrund einer unwirksamen Abtretungserklärung an der Aktivlegitimation, ein klares Statement entgegen gesetzt wird. Warum soll der Sachverständige, an den zuvor vorbehaltlos eine Zahlung getätigt wurde, nunmehr nicht mehr berechtigt sein. Im Übrigen erkennt das AG Lübeck die BVSK-Honorarbefragung als geeignete Schätzgrundlage – sowohl hinsichtlich des Grundhonorars als auch der Nebenkosten – an.